

nach dem Vorschlage der Deputation §. 49 den Platz vor §. 47 erhalten soll, so würde die Fassung §. 47 im Entwurfe, wie ich voraussetze, kein Bedenken erregen. Außerdem müßte ich mir gegen die Fassung, die der Bericht vorgeschlagen hat, die Bemerkung gestatten, daß es nicht zu wünschen ist, in einer einzelnen §. die übrigens durch den ganzen Entwurf herrschende Sprache zu verlassen und von Eintragung einer Hypothek zu sprechen, während im ganzen Entwurfe überall die Forderung als das bezeichnet ist, was eingetragen werden soll. Dies ist auch das allein Richtige; denn die Hypothek kommt dadurch eben erst zur Existenz, daß die Forderung eingetragen wird; eine Hypothek, die noch nicht eingetragen ist, sondern erst eingetragen werden soll, ist ein *nou ens*, und man könnte nicht zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Hypotheken unterscheiden, ohne mit dem Princip des Gesetzes in Widerstreit zu kommen.

Referent Abg. Braun: Inwieweit das Wort Hypothek mit dem Worte Forderung vertauscht werden könnte, lasse ich dahingestellt sein. Ich glaube, unverständlich ist es keineswegs, man ersieht sofort, was gesagt sein soll, man muß es um so mehr ersehen können, als eben im Eingange des Entwurfs bestimmt ist, daß die Hypothek nur durch die Eintragung Kraft erhält. Also eine irrige Auslegung könnte wohl durch dieses Wort nicht entstehen. Uebrigens muß ich wiederholen, daß ich nicht zugeben kann, daß die Minute der §. 47 auf §. 49 fortwirken soll. Das scheint mir um so mehr gegen die Anordnung des Entwurfs zu sein, als eben in §. 48 eine Ausnahme enthalten ist. In §. 48 ist keine Specialität der Hypothek verlangt; wie kann man nun sagen, daß die Vorschrift der Specialität der Hypothek der §. 47 auf §. 49 fortbauere, wenn eben eine Ausnahmebestimmung von dieser Vorschrift zwischen §. 47 und 49 zu finden ist? Uebrigens betrachte ich die ganze Differenz nur als formeller Natur; in der Hauptsache ist die Deputation mit dem Grundsätze einverstanden. Soviel ich in Hypothekenordnungen fremder Staaten nachgesehen habe, habe ich noch in keiner gefunden, daß dieser wichtige Grundsatz in zwei verschiedenen §§. abgehandelt worden wäre, in zwei §§., die noch durch eine Ausnahmebestimmung von einander getrennt wären. Wenn man die Fassung des Entwurfs beliebt, so zweifle ich gar sehr, ob diese dazu beitragen werde, die Grundsätze des Gesetzes übersichtlich zu machen. Der Grundsatz der Specialität ist, wenn er sich auch in verschiedenen Wirkungen äußert, doch immer ein Ganzes, und der Gesetzentwurf hat, wie ich meinen sollte, dieses Ganze, diesen wichtigen Grundsatz in einer §. auszudrücken, damit er sofort übersichtlich werde.

Staatsminister v. Könnert: Wenn irgend ein Abschnitt eines Gesetzes eine Ueberschrift enthält, so deutet diese Ueberschrift an, was in diesem Abschnitte zu verhandeln ist, und daß dann der Abschnitt nicht bloß die Regel, sondern auch die Ausnahmen darunter begreifen muß, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Man muß eben nach der Regel zugleich auch die Ausnahmen folgen lassen. Sonach scheint mir kein Zweifel, daß die Minute, wie auch in der Anordnung des Gesetzes liegt, im Gesetze fortwirkt,

II. 105.

bis eine neue Minute folgt. Wenn der Herr Referent sagte, daß es in andern Hypothekengesetzen zusammengenommen wäre, so gebe ich das gern zu; aber man wird dort ebenso gut fragen können, warum hat man diesen Grundsatz nicht getrennt behandelt? Nach dem, was ich vorhin entwickelt, sind es in der That, wenn man auch Beides Specialität nennt, doch zwei ganz verschiedene Sätze.

Präsident D. Haase: Da Niemand mehr spricht, würde ich nun zur Fragstellung übergehen. Zunächst findet sich hier eine Differenz zwischen der Ansicht der hohen Staatsregierung und der Deputation, welche die Redaction und die Stellung der §§. 47 und 49 betrifft. Im Wesentlichen liegt, wie schon bemerkt, kein Unterschied vor. Der streitige Punkt ist bloß ein formeller und besteht darin, daß im Entwurfe der Grundsatz der Specialität, welcher sowohl von der Forderung, als von dem verpfändeten Grundstücke gelten soll, in zwei verschiedenen von einander getrennten §§. abgehandelt worden ist, indem zwischen solchen eine andere §. eingeschoben worden, die eine theilweise Ausnahme von diesem Grundsatz enthält, während die Deputation es für angemessener hält, daß der Grundsatz der Specialität, sowohl in Bezug auf die Höhe der Forderung, als auf das Grundstück in einer einzigen §., nämlich in der §. 47 ohne Unterbrechung ausgesprochen werde. Aus diesem Grunde hat die Deputation vorgeschlagen, die §. 49 mit in der §. 47 zu verschmelzen und erstere in letztere mit aufzunehmen. Ich werde zunächst die Vorfrage stellen, ob die Kammer der Ansicht der Deputation beitrete, daß der Grundsatz, welcher in §. 49 ausgesprochen ist, zugleich mit in §. 47 aufgenommen werde?

Staatsminister v. Könnert: Ich wollte der geehrten Kammer zur Erwägung anheimgeben, daß, wenn das Deputationsgutachten in dieser Beziehung abgeworfen wird, sich dann die Regierung dahin erklärt, die §. 49 vor §. 47 zu stellen.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer mit der Deputation darin übereinstimmt, daß die §§. 47 und 49 in eine §. zusammengezogen werden? — Gegen 14 Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt nun vor, die §. 47 so zu fassen: „Die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur 1) auf bestimmte Grundstücke und 2) für eine der Summe nach bestimmte Forderung geschehen.“ Nimmt die Kammer die §. 47 in dieser Weise an? — Wird gegen 1 Stimme angenommen.

Präsident D. Haase: Daraus folgt von selbst, daß die §. 49 wegfällt, da sie das Material des ersten Satzes der §. 47 bildet. Was nun den zweiten Satz der §. 47 anlangt, so ist von der Deputation vorgeschlagen worden, in selbige noch eine Bestimmung einzuschalten, welche die Größe einer durch Hypothek sicherzustellenden Forderung feststellt, wenn diese Größe unbestimmt ist; zu dem Ende soll im zweiten Satze der §. 47 nach den Worten: „Grund- und Hypothekenbuch“ noch gesetzt werden: „entweder durch Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, oder in deren Ermangelung durch richterliches Ermessen.“

Staatsminister v. Könnert: Gegen diesen Satz würde

I \*